



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung  
Jahrgang 2010 / Nr. 046  
Tag der Veröffentlichung: 10. August 2010

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
*Computer Science*  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 30. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungsform

Anhang 2: Eignungsverfahren

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges *Computer Science* wird festgestellt, inwieweit der Kandidat Kompetenzen besitzt, um komplexe Problemstellungen im Bereich der Informatik mit entsprechenden Methoden und Systemen zu lösen und die von dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

## § 2

### Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang mit mindestens der Durchschnittsnote „gut“ oder ein gleichwertiger Abschluss. Für Bewerber mit einem Hochschulabschluss, die nicht mindestens die Prüfungsnote „gut“ haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.
  2. ein Studienschwerpunkt des in Nr. 1 geforderten Hochschulabschlusses in Informatik im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten, entsprechend dem Informatik-Teilbereich des Bachelorstudienganges *Angewandte Informatik* der Universität Bayreuth, oder ein gleichwertiger Studienschwerpunkt.
  3. ein Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache, welcher durch UNICert II, TOEFL 250 Punkte, TOEFL Internet 95 Punkte, TestDAF, DSH oder eine vergleichbare Prüfung erbracht wurde.
- (2) <sup>1</sup>In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* der

Universität Bayreuth innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

- (3) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 8 angerechneten Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 und 3 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (5) <sup>1</sup>Wenn das Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen. <sup>4</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

### § 3

#### Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs *Computer Science* ist in folgende Bereiche gegliedert:
  - A. Der Bereich *Informatik* umfasst Module mit insgesamt mindestens 35 Leistungspunkten (LP). Die Informatik-Module entstammen von mindestens zwei unterschiedlichen Modulverantwortlichen. Regelmäßig angebotene Informatik-Module sind im Anhang 1 aufgeführt. Die Kombinierbarkeit der Informatik-Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Informatik-Module zulassen.
  - B. Der Bereich *Projekte* umfasst Module mit insgesamt mindestens 30 LP. Die Projekt-Module müssen von mindestens zwei unterschiedlichen Modulverantwortlichen der gewählten Informatik-Module entstammen. Es können entweder zwei große Projekt-Module oder ein großes und zwei kleine Projekt-Module zu jeweils

unterschiedlichen Themen gewählt werden. Die Kombinierbarkeit der Projekt-Module mit den Informatik-Modulen ergibt sich aus den aktuellen Ausschreibungen der Projekt-Module.

- C. Der Bereich *Anwendung* umfasst Module mit insgesamt mindestens 15 LP. Zum Bereich Anwendung gehören fachübergreifende Vertiefungen in einem der Anwendungsfächer Mathematik, Physik, Biochemie, Geo-, Rechts-, Wirtschafts-, Medien- oder Ingenieurwissenschaften. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus dem aktuellen Modulhandbuch des jeweiligen Anwendungsfachs. Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den vom Prüfungsausschuss aktuell veröffentlichten Anwendungsmodellen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer zulassen.
- D. Der Bereich *Studium Generale* umfasst Module mit insgesamt mindestens 10 LP aus Modulen zur englischen bzw. deutschen Sprache und zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen. Die Sprach-Module dürfen nur von Studierenden belegt werden, für welche die entsprechende Sprache eine Fremdsprache darstellt. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus den Regelungen des Sprachenzentrums. Die überfachlichen Module können aus dem Bereich des Studium Generale der Universität Bayreuth und aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) gewählt werden.
- E. Der Bereich *Masterarbeit* umfasst ein Modul im Umfang von 30 LP. Das Masterarbeit-Modul besteht aus einer Masterarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die in den Bereichen zu erbringenden Leistungspunkte können pro Bereich jeweils um zwei Leistungspunkte nach unten abweichen, solange insgesamt der geforderte Gesamtumfang an Leistungspunkten erreicht wird. <sup>2</sup>Über den geforderten Gesamtumfang an Leistungspunkten hinaus dürfen zusätzliche Prüfungen abgelegt werden. <sup>3</sup>Die zusätzlichen Prüfungen werden wie die übrigen Prüfungen behandelt.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium kann als Vollzeitstudium oder auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium zu einem Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium zu einem Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. <sup>6</sup>Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. <sup>7</sup>Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 9

Abs. 4 und § 18 Abs. 2 entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil. <sup>8</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.

- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Er besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren des Instituts für Informatik (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) sowie jeweils einem beratenden Vertreter der Studierenden und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prü-

fungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

## **§ 5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

## **§ 6**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### Zulassung zu den Prüfungen

<sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Computer Science* gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs *Computer Science* an der Universität Bayreuth entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. <sup>4</sup>Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. <sup>5</sup>Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „be-



standen“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## § 9

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und enden in der Regel mit Beginn der nächsten Vorlesungszeit; sie werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine, Prüfungsformen, gestellten Voraussetzungen (insb. erfolgreiche Übungsteilnahme) sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

## § 10 Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen zu den im Anhang 1 aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>2</sup>Sie beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

## § 11 Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschlussarbeit) oder während der Vorlesungszeit erbrachten Leistungen (z.B. Übungsblätter) abgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfungen können entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden und entsprechen in der Regel der Sprache der entsprechenden Veranstaltung.
- (2) <sup>1</sup>Klausuren werden mindestens halbstündig und höchstens vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Die Noten der Klausuren werden gemäß § 16 festgesetzt. <sup>3</sup>Wird eine Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung im Falle des Satzes 3 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Klausurnoten werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studieren-

den sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

- (6) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Der Kandidat kann zwischen der deutschen oder englischen Prüfungssprache wählen. <sup>4</sup>Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle von benoteten Seminaren werden die Vortragsleistung und die dazugehörige Ausarbeitung von einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, des Prüfers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterschreiben. <sup>4</sup>Die Note für die gesamte Seminarleistung (Vortrag und Ausarbeitung) wird gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung und Seminarvorträgen werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten oder des Prüfers werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 12

### Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Das Thema ist zu einem Gebiet der Informatik zu stellen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann dabei auch den Charakter eines Abschlussberichtes zu einem als Gruppen-

arbeit angefertigten Master-Projekt haben. <sup>4</sup>Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.

- (2) <sup>1</sup>Themen für Masterarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern (gemäß § 5) gestellt und betreut, wobei mindestens einer davon dem Institut für Informatik der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik angehört. <sup>2</sup>Das Thema einer Masterarbeit muss vor der Ausgabe durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas ist zu versagen, wenn die unter Abs. 1 angeführten Kriterien nicht erfüllt sind. <sup>4</sup>Der Ausgabebetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuer die Abgabefrist um höchstens acht Wochen verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>3</sup>Zudem ist eine deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung anzufügen.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die Prüfer zur Bewertung weiter. <sup>2</sup>Beide Prüfer einigen sich auf eine der in § 16 aufgeführten Noten und

empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. <sup>3</sup>Die Bewertung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Falls eine Einigung nicht zustande kommt, so entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

- (9) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

### **§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 1. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

### **§ 14**

#### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt mög-

lich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) <sup>1</sup>Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den Modulteilprüfungen, die mit den jeweils zugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem

Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aus bestandenen Modulen; dabei werden auch zusätzliche Prüfungen im entsprechenden Bereich nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Note der Masterarbeit fließt mit doppeltem Gewicht in das Mittel ein. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

## § 18

### Bestehen der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Nicht bestandene Prüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung

als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

## § 19

### Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist nur in einer nicht bestandenen Prüfung, nach vorangegangener Studienfachberatung, zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

## § 20

### Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche



Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekanntgegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## § 24

### Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des gewählten Anwendungsbereiches, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten, Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

## § 26

### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer des Instituts für Informatik durchgeführt. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
  1. zu Beginn des Studiums,
  2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  5. bei Abweichung von den Anwendungsmodellen (§ 3 Abs. 1 Buchst. C).

**§ 27**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 in diesen Studiengang einschreiben.

## Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungsformen

<b>Kennung</b>	<b>Bereich Module</b>	<b>Leistungs- punkte<sup>(1)</sup></b>	<b>Prüfungs- form<sup>(2)</sup></b>
	<b>Bereich A: Informatik</b>		
INF 201	Parallele und verteilte Systeme II	5	M/S
INF 202	Computergraphik I	5	M/S
INF 203	Eingebettete Systeme	5	M/S
INF 204	Datenbanken und Informationssysteme II	5	M/S
INF 205	Software Engineering II	5	M/S
INF 206	Algorithmen und Datenstrukturen II	5	M/S
INF 207	Robotik I	5	M/S
INF 208	Computersehen	5	M/S
INF 209	Interaktive Physikalische Simulation	5	M/S
INF 305	Programmierung innovativer Rechnerarchitekturen	8	M/S
INF 307	Datenbanken und Informationssysteme III	8	M/S
INF 309	Wissenschaftliches Rechnen	8	M/S
INF 311	Sicherheit in verteilten Systemen	5	M/S
INF 313	Software Engineering III	5	M/S
INF 314	Algorithmische Geometrie	5	M/S
INF 315	Robotik II	5	M/S
INF 316	Mustererkennung	5	M/S
INF 317	Computergraphik II	5	M/S
INF 318	Mensch-Maschine-Interaktion	5	M/S
	<i>Zu erbringen:</i>	<b>35</b>	
	<b>Bereich B: Projekte</b>		
INF 351	Kleines Master-Projekt	8	M/S
INF 352	Großes Master-Projekt	15	M/S
	<i>Zu erbringen:</i>	<b>30</b>	
	<b>Bereich C: Anwendung</b>		
	Module aus dem gewählten Anwendungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. C	15	M/S
	<i>Zu erbringen:</i>	<b>15</b>	
	<b>Bereich D: Studium Generale</b>		
	Module zur englischen bzw. deutschen Fremdsprache und zu überfachlichen Schlüsselkompetenzen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. D	10	M/S
	<i>Zu erbringen:</i>	<b>10</b>	
	<b>Bereich E: Masterarbeit</b>		
INF 301	Masterarbeit	30	M/S
	<i>Zu erbringen:</i>	<b>30</b>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>120</b>	

(1) Für die pro Bereich und insgesamt zu erbringenden Leistungspunkte siehe § 3 Abs. 2.

(2) M/S: Mündliche oder schriftliche Prüfung. Siehe auch das aktuelle Modulhandbuch.

## Anhang 2: Eignungsverfahren

- (1) Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für diesen Masterstudiengang entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 vom Prüfungsausschuss nach folgenden Kriterien festgestellt werden:
1. Fachkenntnisse in Informatik
  2. Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Eignungsprüfung sind beizufügen:
1. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 1). Die Regelungen in § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.
  2. Vorlage der Abschlussarbeit
  3. Motivationsschreiben
  4. Nachweise über außerschulisch erworbene Fähigkeiten (z.B. Praktika, Berufsausbildung, Teilnahme an Forschungswettbewerben).
- <sup>2</sup>Die Anträge auf Eignungsprüfung sind für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. Oktober jeden Jahres und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. April jeden Jahres an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und nimmt die fachliche Eignungsprüfung vor. <sup>2</sup>Die Prüfung wird als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. <sup>4</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfer feststellt, dass die Leistungen gemäß Abs. 1 den Anforderungen des Masterstudiengangs *Computer Science* gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen. <sup>5</sup>Der Prüfer gründet seine Entscheidung auf die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und auf das Ergebnis der fachlichen Eignungsprüfung. <sup>6</sup>Die Entscheidung lautet „bestanden“, wenn die Gesamtbewertung aus der doppelt gewichteten Note des vorangegangenen Bachelorstudiums und der einfach gewichteten Note (entspr. § 16 Abs. 1) des Gesprächs, unter Berücksichtigung der weiteren vorgelegten Unterlagen, mindestens die Note „4,0“ aufweist; im Übrigen lautet die Entscheidung „nicht bestanden“.
- (4) <sup>1</sup>Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. <sup>2</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

- (5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Zustimmung durch die Hochschulleitung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) <sup>1</sup>Abgelehnte Bewerber können sich erneut zur Eignungsprüfung anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2010, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juni 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. Juli 2010, Az.: A 3397/5 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2010.